

Betreuungsreglement

Reglement über die Schulergänzende Betreuung

Reglement vom 4. Mai 2021

Vom Gemeinderat erlassen am

4. Mai 2021

Vom Gemeinderat geändert am

14. April 2026

Dem fakultativen Referendum unterstellt

5. März 2026 bis 13. April 2026

In Vollzug ab

1. August 2026

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) sowie Art. 19^{bis} und Art 20 Abs. 1 Bst. c und Art. 41 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO) nachfolgendes

Betreuungsreglement¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Rorschacherberg führt für Schulkinder ein ausserunterrichtliches Betreuungsangebot in Form von freiwilliger Schulergänzender Betreuung, nachfolgend «Schulergänzende Betreuung». Das Reglement regelt die Grundsätze für den Betrieb der Schulergänzenden Betreuung.

² Die Schulergänzende Betreuung arbeitet mit der Schule zusammen.

Art. 2 Pädagogische Grundsätze

¹ Für die Schulergänzende Betreuung gelten die pädagogischen Grundsätze der Schule Rorschacherberg im Allgemeinen.

² Der detaillierte Betrieb der Schulergänzenden Betreuung wird in einem separaten pädagogischen Konzept geregelt.

II. Leistungsangebot

Art. 3 Modulares Angebot

¹ Die Schulergänzende Betreuung der Schule Rorschacherberg bietet verschiedene Betreuungsmodule an:

- a) Morgenbetreuung;
- b) Mittagsbetreuung;

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

- c) Nachmittagsbetreuung 1 (inkl. Aufgabenhilfe);
- d) Nachmittagsbetreuung 2 (inkl. Aufgabenhilfe);
- e) Freizeitbetreuung (inkl. Aufgabenhilfe);
- f) Ferienbetreuung (ganzer Tag).

² Während der Nachmittagsbetreuung und der Freizeitbetreuung haben die Betreuungskinder die Möglichkeit, unter Aufsicht durch das Betreuungspersonal schulische Aufgaben zu erledigen.

³ Die Bildungskommission legt die Betreuungszeiten für die einzelnen Module auf Antrag der Leitung Schulverwaltung fest.

Art. 4 Zielgruppe

¹ Das Angebot der Schulergänzenden Betreuung richtet sich an Kinder der Zyklen 1 und 2 (Kindergarten und Primarschule) der Schule Rorschacherberg.

² Die Mittagsverpflegung für die Kinder des Zyklus 3 (Oberstufe) wird separat geregelt.

Art. 5 Betriebszeiten

¹ Die Schulergänzende Betreuung wird von Montag bis Freitag betrieben.

² Während den (gesetzlichen) Feiertagen wie Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtsbrücke inkl. Mittwoch und Freitag, Pfingstmontag, 1. August sowie am 1. November bleibt die Schulergänzende Betreuung geschlossen.

³ Während den mittleren drei Sommerferienwochen und vom 24. Dezember bis und mit 31. Dezember bleibt die Schulergänzende Betreuung geschlossen.

III. Organisation

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Für die Schulergänzende Betreuung ist die Bildungskommission zuständig. Sie entscheidet über das pädagogische Konzept, das Funktionendiagramm des Betriebs der Schulergänzenden Betreuung sowie über die Stellenbeschriebe der Mitarbeitenden.

² Die strategische Verantwortung liegt bei der Leitung Schulverwaltung.

³ Die Gesamtleitung untersteht der Leitung Schulverwaltung und hat die operative Führung der Schulergänzenden Betreuung Rorschacherberg inne.

⁴ Die Standortleitungen unterstehen der Gesamtleitung. Sie sind für die personelle und fachliche Führung ihres jeweiligen Standortes zuständig.

⁵ Die administrativen Arbeiten liegen in der Verantwortung der Schulverwaltung.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Gesamtleitung und die Standortleitungen arbeiten mit den Klassenlehrpersonen der Betreuungskinder² in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Alle Beteiligten unterstützen sich gegenseitig.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für die Schulergänzende Betreuung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten und gilt verbindlich für mindestens ein Schulsemester³. Sie ist für das erste Semester bis spätestens am 31. Mai und für das zweite Semester bis spätestens am 30. November an die Schulverwaltung einzureichen.

² Eine Anmeldung während des laufenden Semesters ist grundsätzlich nicht möglich.

³ In Ausnahmefällen ist ein Eintritt während des laufenden Semesters möglich, sofern in den gewünschten Betreuungsmodulen und Wochentagen noch Platz frei ist.

⁴ Betreuungskinder im ersten Schuljahr des Zyklus 1 (Kindergarten) erhalten einen auf zwei Monate befristeten Betreuungsvertrag im Sinne einer gegenseitigen Probezeit. Die zu erfüllenden Kriterien werden im «Pädagogischen Konzept Schulergänzende Betreuung» geregelt und im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten vereinbart.

⁵ Anmeldungen für die Ferienbetreuung erfolgen separat und sind bis spätestens einen Monat vor Beginn der entsprechenden Ferien an die Schulverwaltung zu richten.

² Die Kinder, welche die Schulergänzende Betreuung besuchen, werden als «Betreuungskinder» bezeichnet.

³ Art. 17 Abs. 2 VSG

Art. 9 Kündigung

¹ Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Semesters.

² Bei Ausbleiben einer fristgerecht eingereichten Kündigung durch die Erziehungsberechtigten verlängert sich die Anmeldung jeweils automatisch um ein Semester.

³ In Ausnahmefällen ist ein Austritt während des laufenden Semesters unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich. Ausnahmen sind:

- a) geänderte familiäre Verhältnisse;
- b) geänderte berufliche Verhältnisse der Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Erziehungsberechtigten haben mit ihrer schriftlichen Kündigung glaubhaft darzulegen, dass es sich um eine Ausnahme handelt.

⁵ Bei Wegzug aus der Gemeinde löst sich das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Schultag des Betreuungskindes ohne Weiteres auf.

⁶ Bei Betreuungskindern der 6. Primarklasse und der 6. Kleinklasse löst sich das Betreuungsverhältnis mit dem Übertritt in den Zyklus 3 (Oberstufe) per Schuljahresende ohne Weiteres auf.

Art. 10 Änderung der Betreuungsmodule

¹ Änderungen der Betreuungsmodule oder Wochentage erfolgen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten und sind auf Beginn eines neuen Semesters möglich. Sie sind für das erste Semester bis spätestens am 31. Mai und für das zweite Semester bis spätestens am 30. November an die Schulverwaltung einzureichen.

Art. 11 Aufnahme und Änderung der Betreuungsmodule nach der Anmeldefrist

¹ Änderungen der Betreuungsmodule oder Wochentage während des laufenden Semesters sind grundsätzlich nicht möglich.

² In Ausnahmefällen sind Änderungen der Betreuungsmodule oder Wochentage während des laufenden Semesters möglich, sofern in den gewünschten Betreuungsmodulen und Wochentagen noch Platz frei ist.

³ Es wird keine Warteliste oder dergleichen geführt.

Art. 12 Ausschluss

¹ Ergeben sich während der Teilnahme eines Betreuungskindes am Angebot der Schulergänzenden Betreuung Probleme, werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert und geeignete Massnahmen eingeleitet.

² Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem Betreuungskind nicht mehr möglich, ist das Wohl Anderer oder dasjenige des Personals gefährdet, kann das Betreuungskind von der Schulergänzenden Betreuung ausgeschlossen werden:

- a) von der Standortleitung für den laufenden Tag;
- b) von der Gesamtleitung bis zu drei Tagen, längstens bis zum Wochenende;
- c) von der Leitung Schulverwaltung bis zu drei Wochen.

³ Trotz vorübergehendem Ausschluss sind die vertraglich vereinbarten Elternbeiträge weiter zu bezahlen.

⁴ Ein definitiver Ausschluss von der Schulergänzenden Betreuung erfolgt durch das Schulpräsidium.

⁵ Bei einem definitiven Ausschluss gilt der Betreuungsplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats als gekündigt. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben die Erziehungsberechtigten die Betreuung gemäss Tarif weiter zu bezahlen.

Art. 13 Absenzen

¹ Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Betreuungskind bei sämtlichen Absenzen wie Krankheit, Joker(halb)tag, Schulreisen, Lager usw. vorgängig über die App der Schule abzumelden.

² Im Krankheitsfall muss das Betreuungskind zu Hause bleiben.

³ Erscheint ein Betreuungskind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

Art. 14 Räumlichkeiten und Umgebung

¹ Es werden sichere und gut überschaubare Räume mit kurzen Wegen, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Verweilen und das Erledigen von schulischen Aufgaben sowie das Bewegungsspiel möglich sind, zur Verfügung gestellt.

² In unmittelbarer Nähe zu den Innenräumen befinden sich Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien.

Art. 15 Verpflegung

¹ Die Schulergänzende Betreuung bietet Verpflegungen an:

- a) Morgenessen
Die Betreuungskinder, welche das Betreuungsmodul «Morgensbetreuung» besuchen, erhalten ein Morgenessen.
- b) Mittagessen
Die Betreuungskinder, welche das Betreuungsmodul «Mittagsbetreuung» besuchen, erhalten eine ausgewogene, abwechslungsreiche und kindgerechte Mahlzeit.
- c) Zwischenmahlzeit «Zvieri»
Die Betreuungskinder, welche das Betreuungsmodul «Nachmittagsbetreuung 2» besuchen, erhalten einen «Zvieri».
- d) Verpflegung während der Ferienbetreuung
Die Betreuungskinder, welche die Ferienbetreuung besuchen, werden vollumfänglich verpflegt.

² Auf Betreuungskinder, welche sich vegetarisch ernähren oder aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen gewisse Nahrungsmittel nicht essen, wird im Rahmen der Möglichkeiten und der Verhältnismässigkeit Rücksicht genommen.

Art. 16 Anreise, Rückreise und Verschiebungen

¹ Die Hin- und Rückwege vom Wohnort des Betreuungskindes zur Schulergänzenden Betreuung liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Dies sowohl in organisatorischer, finanzieller als auch in versicherungstechnischer Hinsicht.

² Eine altersgerechte Begleitung oder ein Transport der Betreuungskinder vor und nach dem Unterricht zwischen der Schulergänzenden Betreuung und den Aussenkindergärten wird durch die Schule sichergestellt.

Art. 17 Versicherung

¹ Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

IV. Kosten

Art. 18 Allgemeines

¹ Das Angebot der Schulergänzenden Betreuung ist kostenpflichtig.

Art. 19 Tarife

¹ Der Gemeinderat legt die Tarife nach diesem Reglement auf Antrag der Bildungskommission im «Gebührentarif für die Schulergänzende Betreuung» fest.

² Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten oder auf Empfehlung des Sozialamtes der Gemeinde Rorschacherberg hin kann eine Reduktion oder ein Erlass der Gebühren erfolgen.

³ Die Bildungskommission entscheidet über Gebührenreduktionen und Gebührenerlasse.

Art. 20 Modulare Bemessung

¹ Die Elternbeiträge werden pro beanspruchtes Betreuungsmodul und Wochentag monatlich in Rechnung gestellt.

² In den Tarifen sind die erwähnten Mahlzeiten inbegriffen.

Art. 21 Verrechnung von Absenzen

¹ Die Betreuung wird auch bei Absenz des Betreuungskindes in Rechnung gestellt.

² Krankheitsbedingte Absenzen von mehr als vier Schultagen, für welche ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden ab Beginn der Krankheitsdauer nicht verrechnet. Das ärztliche Zeugnis muss der Schulverwaltung innert drei Tagen nach der Rückkehr von der krankheitsbedingten Absenz eingereicht werden. Später eingereichte ärztliche Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.

³ Schulisch bedingte Absenzen wie Sporttag, Exkursion, Schulreise, Lager-, Projekt- und Sonderwochen usw. werden nicht verrechnet, wenn die Erziehungsberechtigten das Betreuungskind bis spätestens einen Tag vor der Absenz über die App der Schule abmelden.

⁴ Bei einem durch die Schule bewilligten Familienurlaub während der Unterrichtszeit wird die Betreuung vollumfänglich in Rechnung gestellt. Der Betreuungsplatz bleibt in diesem Fall für das Betreuungskind reserviert.

Art. 22 Zahlungsverzug

¹ Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann das Schulpräsidium auf Antrag der Leitung Schulverwaltung das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

² Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben die Erziehungsberechtigten die Betreuung gemäss Tarif weiter zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Dieses Reglement ersetzt das «Tagestrukturreglement» vom 4. Mai 2021.

VI. Vollzug**Art. 24 Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

VII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Februar 2026.

Rorschacherberg, 24. Februar 2026

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler
Gemeindepräsident

Noemi Wehrlin
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement wurde vom 5. März 2026 bis 13. April 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt.